

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D3 Gebäude Wasserversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D3.1 Versicherte Sachen und Kosten
- D3.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
- D3.3 Besondere Vereinbarung
- D3.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- D3.5 Versicherte Gefahren und Schäden
- D3.6 Besondere Vereinbarung
- D3.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- D3.8 Versicherungsort
- D3.9 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

- D3.10 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

- D3.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- D3.1 Versicherte Sachen und Kosten
 - D3.1.1 Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
 - a) Gebäude;
 - b) Gebäude im Stockwerkeigentum;
 - c) Rohbau;
 - d) Bauliche Einrichtungen;
 - e) Bauliche Anlagen;
 - f) Besondere Sachen und Kosten;
 - D3.1.2 Mitversichert sind die Kosten für den Verlust von Gas und Flüssigkeiten infolge eines gedeckten Schadens.
- D3.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
 - D3.2.1 Vorsorglich sind wertvermehrnde Investitionen am Gebäude gemäss Police mitversichert;
 - D3.2.2 Sofern während der Vertragsdauer wertvermehrnde Investitionen getätigt wurden, wird im Schadenfall die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige des Gebäudes zusammengerechnet.
- D3.3 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

 - D3.3.1 Künstlerischer oder historischer Wert von Gebäuden;
 - D3.3.2 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörigen Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.
- D3.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - D3.4.1 Nicht versichert sind:
 - a) Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
 - b) Fahrnisbauten;
 - c) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
 - d) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
 - e) Baunebenkosten;
 - f) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen;
 - g) Schäden an den schadenverursachenden Einrichtungen und Apparaten (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten;

- h) Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- i) Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;

- D3.4.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D3.5 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

 - D3.5.1 Wasser und andere Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, welche den versicherten Gebäuden, baulichen Anlagen oder den als Daueranlage installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen oder für welche der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist, ferner auch durch Wasser und andere Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
 - D3.5.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch geschlossene Fenster, geschlossene Türen, geschlossene Oberlichter oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
 - D3.5.3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grund- und unterirdisch fließendes Hangwasser. Versichert sind Schäden im Innern des Gebäudes;
 - D3.5.4 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Kühleinrichtungen, Klima-, Heizungs- und den dazugehörigen Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreisläufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen;
 - D3.5.5 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten;

Versichert sind ferner:

 - D3.5.6 Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindenden Betrieb oder dem auf dem Grundstück liegenden Schwimmbecken dienen;
 - D3.5.7 Mietertragsausfall

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen sofern keine Nutzung nach Art. D3.6.1 erfolgt;
 - D3.5.8 Wasserschäden aus öffentlichen Leitungen, die nicht dem Gebäude dienen

Diese Deckung gilt als Differenzdeckung zu bestehenden Versicherungen des Eigentümers dieser Leitungen. Die Versicherung des öffentlichen Eigentümers geht in jedem Falle vor.
- D3.6 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:

 - D3.6.1 Mietertragsausfall bei Hotels und Restaurants, Ferienhäusern und -wohnungen.
- D3.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - D3.7.1 Nicht versichert sind:
 - a) Schäden an Kälteanlagen verursacht durch künstlich erzeugten Frost, sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreisläufsystemen inkl. Erdsonden und Erdregister selbst infolge Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme und Schäden durch Wassermangel;
 - b) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

- c) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten oder durch offene Dachluken und -fenster ins Gebäude eingedrungen ist;
 - d) Schäden durch Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen und Kälteanlagen beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten;
 - e) Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) bei Ereignissen nach Art. D3.5.2;
 - f) Verlust von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, die nicht dem Gebäude dienen;
 - g) Rückstauschäden für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
 - h) Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden;
 - i) Schäden durch Wassermangel;
 - j) Schäden, die als Folge eines durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckten Ereignisses entstehen.
- D3.7.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
- D3.8 Versicherungsort
Die Haftung erstreckt sich auf die in der Wasserversicherung bezeichneten Standorte.
- D3.9 Versicherter Wert für Gebäude
Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

Versicherungsfall

- D3.10 Berechnung der Entschädigung
- D3.10.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
- D3.10.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;
- D3.10.3 Ersatzwert ist bei:
- a) Gebäude der Neuwert (= ortsüblicher Bauwert), sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird;
Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass;
 - b) Zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;
 - c) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;
 - d) Ist der Mietertragsausfall versichert, ersetzt die Gesellschaft:
Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparte Kosten;
Fortlaufende feste Kosten als Folge eines versicherten Ereignisses, die bei der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin anfallen, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien, sind mitversichert;
 - e) Geräte und Materialien:
Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.
Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

Allgemeine Bestimmungen

D3.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB), Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.